

Beschlußempfehlung und Bericht **des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/4173 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über Partnerschaft
und Zusammenarbeit vom 9. Februar 1995 zwischen
den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten einerseits
und Kirgisistan andererseits

A. Problem

Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und Kirgisistan soll im Hinblick auf die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Kirgisistan das am 18. Dezember 1989 unterzeichnete Abkommen über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der ehemaligen UdSSR andererseits ersetzen.

Mit dem Partnerschaftsabkommen sollen die wirtschaftlichen Beziehungen intensiviert, die Anstrengungen Kirgisistans beim Übergang von der Planwirtschaft zur Marktwirtschaft unterstützt und die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung in Kirgisistan gefördert werden.

Die Achtung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte, wie sie insbesondere in der Schlußakte von Helsinki und in der Pariser Charta für ein neues Europa definiert sind, sowie die Beachtung der Grundsätze der Marktwirtschaft, wie sie z. B. in den Dokumenten der KSZE-Konferenz in Bonn aufgestellt worden sind, sind wesentliche Bestandteile des Partnerschaftsabkommens. Dies hat zur Folge, daß bei einer Verletzung dieser Verpflichtungen eine sofortige Kündigung – im Dringlichkeitsfall ohne vorherige Konsultationen – möglich ist.

Die wichtigsten Elemente der Zusammenarbeit sind die vertraglich bindende Beseitigung der bisher nur autonom aufgehobenen mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen, weitere Bestimmun-

gen zur Erleichterung des Warenverkehrs, ein Verbot der Diskriminierung der Arbeitnehmer der Vertragsparteien im Arbeits- und Sozialrecht, die Einräumung der Niederlassungsfreiheit für Gesellschaften, Regeln über den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr, die Zusammenarbeit im wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technischen Bereich, wobei der Zusammenarbeit im Energie-, Umwelt- und Verkehrssektor besondere Priorität zukommt, sowie die finanzielle Zusammenarbeit.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

Finanzielle Verpflichtungen entstehen aus der im Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vorgesehenen Weiterführung des TACIS-Programms nicht. Die finanzielle Hilfe des bisherigen TACIS-Programms soll gemäß den Beschlüssen des Europäischen Rates in Essen vom Dezember 1994 bis 1999 verlängert werden. Über die Höhe der Beträge wird die Europäische Gemeinschaft im jährlichen Haushaltsverfahren beschließen.

Verwaltungskosten können durch die Leistung von Amtshilfe im Zollbereich entstehen.

Merkliche Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 13/4173 – unverändert anzunehmen.

Bonn, den 12. Juni 1996

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Karl-Heinz Hornhues
Vorsitzender

Reinhard Freiherr von Schorlemer
Berichterstatler

Karsten D. Voigt (Frankfurt)
Berichterstatler

Gerd Poppe
Berichterstatler

**Bericht der Abgeordneten Reinhard Freiherr von Schorlemer,
Karsten D. Voigt (Frankfurt) und Gerd Poppe****I.**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 101. Sitzung am 25. April 1996 die Drucksache 13/4172 dem Auswärtigen Ausschuß federführend und dem Ausschuß für Wirtschaft sowie dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf – Drucksache 13/4173 – in seiner 32. Sitzung am 22. Mai 1996 beraten und ihn einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 35. Sitzung am 12. Juni 1996 beraten. Er empfiehlt dem federführenden Ausschuß einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

III.

Der federführende Auswärtige Ausschuß hat den Gesetzentwurf – Drucksache 13/4173 – in seiner 40. Sitzung am 12. Juni 1996 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme.

Bonn, den 12. Juni 1996

Reinhard Freiherr von Schorlemer
Berichterstatter

Karsten D. Voigt (Frankfurt)
Berichterstatter

Gerd Poppe
Berichterstatter